

GZ.: 072916/2004

Graz, am 22.2.2007

Graz VI. und VII. Bezirk
Neubenennung der A2Z
in „Liebenauer Tangente“
KG Jakomini, Gdst.Nr. 2771, Teil von 2772
KG Liebenau, Gdst.Nr. 414, 413/2, Teil von 421 (Teilungsplan Nr.008418/2005)

Zuständigkeit des Gemeinderates
gem. § 45 (2) Ziff. 19 des Statutes

Ausschuss für Stadt-, Verkehrs-
und Grünraumplanung
Berichterstatter:

.....

B e r i c h t
an den
G e m e i n d e r a t

Aufgrund des Bundesgesetzblattes Nr. 95/2004 vom 30. Juli 2004 wurde ein Teilabschnitt des Autobahnzubringers Graz Ost A2Z – von der Liebenauer Hauptstraße bis zur Zufahrtstraße zum Murpark-Einkaufszentrum – als Gemeindestraße übernommen. Die neue Gemeindestraße soll in Liebenauer Tangente benannt werden. Zu diesem Benennungsvorschlag wurden die erforderlichen Stellungnahmen eingeholt. Das Kulturamt und der Bezirksrat Jakomini sind mit dem Benennungsvorschlag einverstanden, während vom Bezirksrat Liebenau der Vorschlag mit der Begründung, dass nach Auffassung des Bezirkesrates die neue Gemeindestraße als eine Verlängerung der Ulrich-Lichtenstein-Gasse anzusehen sei, abgelehnt wurde.

Die Bezeichnung Gasse entspricht jedoch nicht der Bedeutung dieser neuen Gemeindestraße. Gerade mit dem Begriff Tangente soll die Bedeutung dieses doch mit hohem Verkehrsaufkommen belasteten Straßenabschnittes hervorgehoben werden. Außerdem ist mit der Bezeichnung Liebenauer Tangente eine bei weitem bessere Lokalisierung von allfälligen Verkehrsmeldungen möglich.

Es wird daher vorgeschlagen, die neue Gemeindestraße in

Liebenauer Tangente

zu benennen.

Der Ausschuss für Stadt, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung am die vom Stadtvermessungsamt vorgeschlagene Benennung beraten und stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle beschließen:

- 1.) Die neue Gemeindestraße von der Liebenauer Hauptstraße bis zur Zufahrtsstraße Murpark-Einkaufszentrum wird in

Liebenauer Tangente

benannt.

- 2.) Die Beschaffung und Anbringung der erforderlichen Benennungsschilder hat nach den Bestimmungen über die einheitliche Ausführungsart von Straßentafeln durch die Wirtschaftsbetriebe zu erfolgen.

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent: